

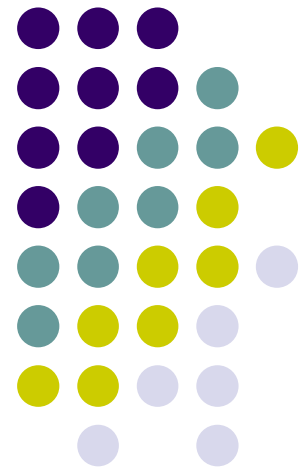
Innergemeinschaftlicher Erwerb von Medien - Neue Umsatzsteuerregelung -



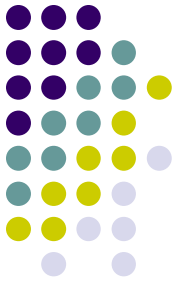
Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft für juristisches
Bibliotheks- und Dokumentationswesen 2018

Marburg 27./28. 09. 2018

Harald Müller



Sachverhalt bis 2013:



- ⇒ Bibliothek kann
- Endbetrag an
- ⇒ Darf die Rechnung
- betrag enthalten
- ⇒ Wenn nicht, Steuer abge

Casalini libri s.p.a. Via Benedetto da Maiano, 3 50014 Fiesole (FI) - Italia Tel. +39-055-6018.1 gen@casalini.it

2013 Customer: DE129517720 3MR3

Mag-Planck-Institut für Ausl. Öffentliches Recht u. Völkerrecht Heidelberg
Neuenheimer Feld 395 D-69120 HEIDELBERG Germany

3. SEPT. 2013

FATTURA / INVOICE

NUMERO/AS 13-51717 DATA/DATE 26.09.13

Payment due upon invoice receipt

DATA/DATE	DESCRIZIONE	QUANTITA'	PREZZO UNITARIO	TOTALE
13/2205	K Marcantoni, Mauro Il pacchetto dalla Commissione dei 19 alla seconda autonomia del Trentino-Alto Adige. / Marco Marcantoni, Giorgio Postali. - 351 p. ; 21 cm. (Publicazioni del Museo storico in Trento. Grenzen/Confini : 15). - Trento : Fondazione Museo storico del Trentino, 2012. 978-88-7137-134-4 Ladenpr. 22,50 + MwSt 1,58	1		24
13/2157	K Nitsch, Carla Diritto e forza nella comunità degli Stati : studi su Hans Kelsen e la teoria... - xvi, 165 p. ; 24 cm. - (Publicazioni del Dipartimento di diritto romano, storia e teoria del diritto F. De Martino dell'Università degli studi di Napoli Federico II ; 331. - Napoli : Satura, 2012. 978-88-7807-115-7 Net to us EUR 26,00 ; Our exp. EUR 4,00 Ladenpr. 26,00 + Spesen 4,00 + MwSt 2,24	1		34
	Postage and handling 0,50 + MwSt 0,46 K MwSt z. versch. Beträgen 4,28			7
5 Entries: 2 Anticipo imposte cliente pagata in Germania. Op. intr.art.41 51,10 E.I.art.15 4,28				55

Bankverbindungs: Commerzbank AG, Frankfurt/AM, Kto-Nr. 7859522. BIC: 50040000 IBAN: DE20500400000735062200 EIC: COBADEFFXXX

Casalini Libri S.p.A. wird beim Finanzamt München unter der Steuernummer 273/05034 geführt.

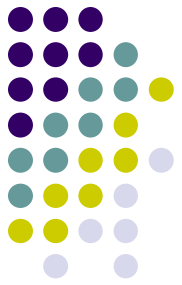
- 9. Okt. 2013

Aust. Dat. Bank/Gasse
Kontokorrent Nr. 403076
Kst./PSF-Element 4220
Gegenkonto St-Nr. 539770
Steuernanzahlungs H2
Wartungs-Nr. 2013K

Sachlich richtig: [Signature]
Festgestellt: [Signature]
Zahlungsanordnung

1. Wert & MWSt
steuer-
satz-





Umsatzsteuergesetz (UStG)

UStG

Ausfertigungsdatum: 26.11.1979

Vollzitat:

"Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 21.2.2005 | 386;
zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 35 G v. 18.7.2017 | 2745

Grundsatz § 1 Abs. 1

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden **Umsätze**:

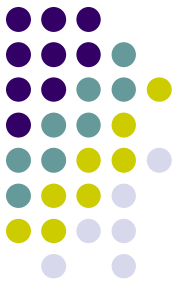
1. die **Lieferungen** und **sonstigen Leistungen**, die ein Unternehmer im **Inland** gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

...

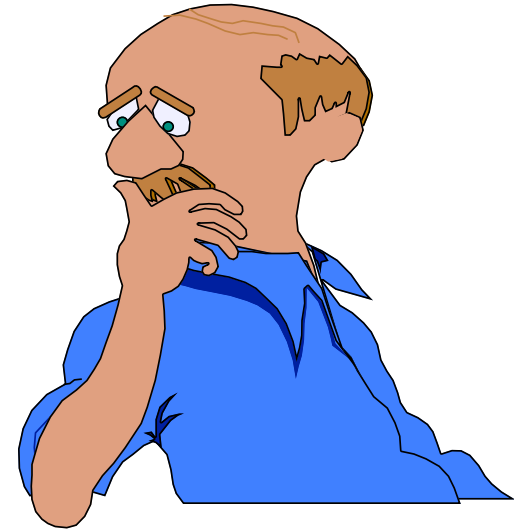
5. der **innergemeinschaftliche Erwerb** im **Inland** gegen Entgelt.

...

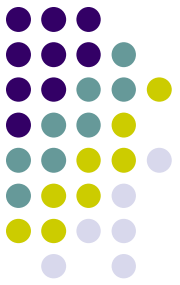
Vier Begriffe



- Lieferung
- Inland
- Gemeinschaft
- innergemeinschaftlicher Erwerb



Lieferung



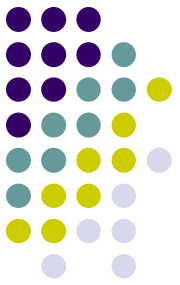
§ 3 UStG Lieferung, sonstige Leistung

- (1) Lieferungen eines Unternehmers sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).
- (2) ...

§ 903 BGB Befugnisse des Eigentümers

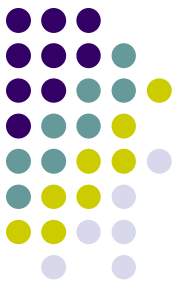
Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. ...

„Inland“ § 1 Abs. 2 UStG



...

(2) Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen des Kontrolltyps I nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist...



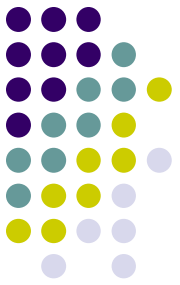
Definitionen

- Umsatzsteuer, Unterfall von: Mehrwertsteuer
- Inland = Deutschland
 - Ausnahmen: Büsingen, Helgoland, Schiffe, Flugzeuge
- Ausland \neq Inland
- Unternehmer \neq Abnehmer



„Gemeinschaft“ § 1 Abs. 2a UStG

(2a) Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Inland im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Drittlandsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.

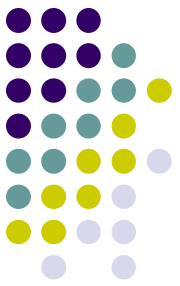


Definitionen

- Gemeinschaft = EU-Mitgliedsstaaten
- Innergemeinschaftlich = auch EWR / EFTA-Staaten
= Europäischer Wirtschaftsraum / European Free Trade Association (Schweiz, Lichtenstein, Island, Norwegen)
- Drittland ≠ Gemeinschaft



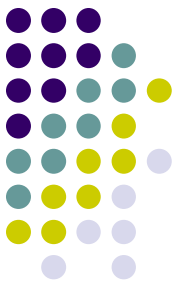
Innergemeinschaftlicher Erwerb



§ 1a UStG

- (1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Ein **Gegenstand** gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat,
 2. der **Erwerber** ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, **oder**
 - b) eine **juristische Person**, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und
 3. die Lieferung an den Erwerber
 - a) wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt und
 - b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf Grund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei.

Innergemeinschaftlicher Erwerb



§ 1a UStG

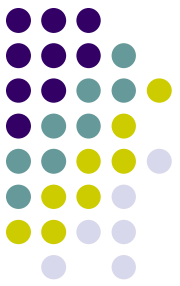
...

(3) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne der Absätze 1 und 2 **liegt nicht vor**, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der **Erwerber** ist

- a) ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen,
- b) ein Unternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird,
- c) ein Unternehmer, der den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 festgesetzt ist, oder
- d) eine **juristische Person**, die **nicht Unternehmer** ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und

2. der **Gesamtbetrag der Entgelte** für Erwerbe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 hat den Betrag von **12 500 Euro** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen und wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Erwerbsschwelle).



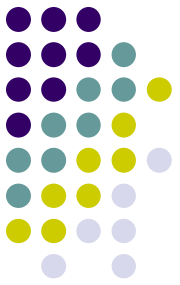
§ 3d UStG

Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

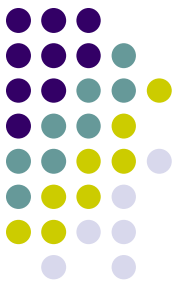
Der innergemeinschaftliche Erwerb wird in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der **Gegenstand** am Ende der Beförderung oder Versendung befindet ...

>>> Bestimmungslandprinzip

Inneregemeinschaftlicher Erwerb



- Bestimmungslandprinzip (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG)
- auch: Verbrauchslandprinzip
- Gegensatz: ~~Ursprungslandprinzip~~
- Verkäufer in EU konnte bis 2013 entweder:
 - Rechnung ohne USt stellen; Erwerber muß versteuern
 - oder Rechnung mit USt des Erwerberlandes
- Kontrolle über Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)



Steuerschuldner

- Lieferungen und sonstige Leistungen =
Unternehmer (§ 13a Abs. 1 Ziff. 1 UStG)

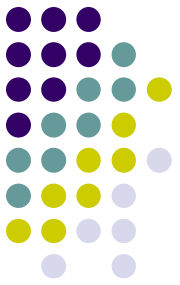
§ 13a Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 14c Abs. 1 der Unternehmer;
2. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Erwerber;

- Innergemeinschaftlicher Erwerb = **Erwerber**
(§ 13a Abs. 1 Ziff. 2 UStG)

Umsatzsteuer bei Lieferungen innerhalb der EU



Dr. Klaus Junkes-Kirchen E-Mail 28.6.2013

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

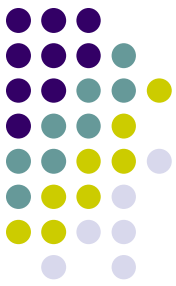
Mit Schreiben des BMF vom 21. November 2012 (IV D 3 - S 7103-a/12/10002) wurde eine Vereinfachungsregelung nach Abschnitt 1a.2 Absatz 14 Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert. Zu deutsch bedeutet dies für uns Folgendes:

Bislang war es Usus, dass europäische Lieferanten aus den Niederlanden, Italien oder dem Vereinigten Königreich Bücher an deutsche Bibliothekskunden liefern konnten bei gleichzeitiger Ausstellung von Rechnungen mit deutscher Mehrwertsteuer, wenn diese Lieferanten in Deutschland steuerlich gemeldet, also eine Steuernummer eines deutschen Finanzamtes hatten. Der Vorteil für die Bibliothekskunden war, dass diese sich nicht selbst um die Errechnung und Abführung der sog. "Erwerbssteuer" für innergemeinschaftliche Umsätze kümmern mussten, sozusagen wurde ein inländischer Umsatz simuliert.

Nach dem o. zitierten Schreiben wird diese Regelung zum 1. 10. 2013 nun ausgesetzt werden, d.h. unsere Lieferanten wie Erasmus, Casalini oder andere europäische Bibliothekslieferanten werden gezwungenermaßen wieder Netto-Rechnungen ausstellen müssen (Reverse Charge) und die deutschen Bibliotheken müssen für diese Lieferungen dann wieder Anmeldungen innergemeinschaftlicher Erwerbe, ggf. Intrastat-Anmeldungen und andere bürokratische Klimmzüge vornehmen müssen.

Nachzulesen in der Umsatzsteuer-Rundschau 10 (2013) S. 372-375

§ 14 UStG Ausstellung von Rechnungen



(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. **den anzuwendenden Steuersatz** sowie **den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag** oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

Steuerschuldner & Rechnung



§ 14a UStG Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen

...

- (3) Führt der Unternehmer eine **innergemeinschaftliche Lieferung** aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, verpflichtet. In der Rechnung sind auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.



Bundesministerium
der Finanzen



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 21. November 2012

- Verteiler U1 -

- E-Mail-Verteiler U2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;
Inneregemeinschaftliches Verbringen - Vereinfachungsregelung nach Abschnitt 1a.2
Absatz 14 Umsatzsteuer-Anwendungserlass**

BEZUG BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2012
- IV D 3 - S 7103-a/12/10002 (2012/0865753) -

GZ **IV D 3 - S 7103-a/12/10002**

DOK **2012/1056512**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Die Vereinfachungsregelung nach Abschnitt 1a.2 Absatz 14 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) wurde im Jahr 1993 bei Einführung der Vorschrift für die Besteuerungen des Han-



Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846 – aktuelle Version
(Stand 5. September 2018) – nach dem Stand zum 31. Dezember 2017¹, geändert durch

[BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2017 - III C 3 - S 7160-h/16/10001 \(2017/1016030\), BStBl 2018 I S. 72;](#)

[BMF-Schreiben vom 7. Februar 2018 - III C 3 - S 7433/15/10001 \(2018/0108025\), BStBl I S. 302;](#)

[BMF-Schreiben vom 27. Februar 2018 - III C 3 - S 7160-b/13/10001 \(2018/0163969\), BStBl I S. 316;](#)

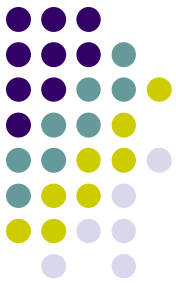
[BMF-Schreiben vom 23. April 2018 - III C 3 - S 7103-a/17/10001 \(2018/0248550\), BStBl I S. 638;](#)

[BMF-Schreiben vom 18. Mai 2018 - III C 3 - S 7279/11/10002-10 \(2018/0401333\), BStBl I S. 695;](#)

[BMF-Schreiben vom 17. Juli 2018 - III C 3 - S 7179/08/10005 :001 \(2018/0592904\), BStBl I S. 820;](#)

[BMF-Schreiben vom 05. September 2018 - III C 3 - S 7155/16/10002 \(2018/0668065\), BStBl I S. XXX;](#)

Galt ab 1. 10. 2013



Entsprechende Anwendung des § 3 Abs. 8 UStG

(14) ¹§ 1a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a UStG sind grundsätzlich nicht anzuwenden, wenn der Gegenstand im Rahmen einer im Ausgangsmitgliedstaat steuerbaren Lieferung in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt, d.h. wenn der Abnehmer bei Beginn des Transports im Ausgangsmitgliedstaat feststeht und der Gegenstand an ihn unmittelbar ausgeliefert wird. ²Aus Vereinfachungsgründen kann für Lieferungen, bei denen der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat an den Abnehmer befördert, jedoch unter folgenden Voraussetzungen ein innergemeinschaftliches Verbringen angenommen werden:

1. Die Lieferungen werden regelmäßig an eine größere Zahl von Abnehmern im Bestimmungsland ausgeführt.
2. Bei entsprechenden Lieferungen aus dem Drittlandsgebiet wären die Voraussetzungen für eine Verlagerung des Ortes der Lieferung in das Gemeinschaftsgebiet nach § 3 Abs. 8 UStG erfüllt.
3. ¹Der liefernde Unternehmer behandelt die Lieferung im Bestimmungsmitgliedstaat als steuerbar. ²Er wird bei einem Finanzamt des Bestimmungsmitgliedstaates für Umsatzsteuerzwecke geführt. ³Er gibt in den Rechnungen seine USt-IdNr. des Bestimmungsmitgliedstaates an.
4. ¹Der Unternehmer hat die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung zu beantragen. ²Die beteiligten Steuerbehörden im Ausgangs- und Bestimmungsmitgliedstaat sind mit dieser Behandlung vor deren erstmaliger Anwendung einverstanden.

Beispiel:

¹Der niederländische Großhändler N in Venlo beliefert im grenznahen deutschen Raum eine Vielzahl von Kleinabnehmern (z.B. Imbissbuden, Gaststätten und Casinos) mit Pommes frites. ²N verpackt und portioniert die Waren bereits in Venlo nach den Bestellungen der Abnehmer und liefert sie an diese mit eigenem LKW aus.

³N kann die Gesamtsendung als innergemeinschaftliches Verbringen (innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1a Abs. 2 UStG) behandeln und alle Lieferungen als Inlandslieferungen bei dem zuständigen inländischen Finanzamt versteuern, sofern er in den Rechnungen seine deutsche USt-IdNr. angibt und seine örtlich zuständige niederländische Steuerbehörde diesem Verfahren zustimmt.

Auch genannt: Pommes-Erlass



<http://putzlowitsch.de/wp-content/uploads/2011/09/pommes-1600.jpg>



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

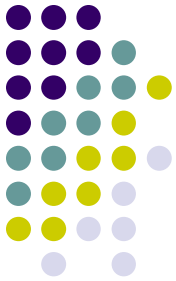
HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 23. April 2018



1. **Abschnitt 1a.2 Abs. 14 und die vorangehende Zwischenüberschrift werden gestrichen.**

GZ **III C 3 - S 7103-a/17/10001**

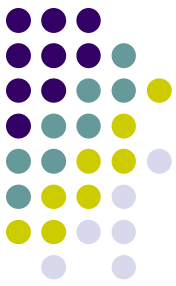
DOK **2018/0248550**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Abschnitt 1a.2 Abs. 14 UStAE in seiner bisherigen Fassung regelt, dass aus Vereinfachungsgründen für Lieferungen, bei denen der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat an den Abnehmer befördert, unter bestimmten Voraussetzungen ein innergemeinschaftliches Verbringen angenommen wird. Insbesondere auch zur Vermeidung des Risikos eines Steuerausfalls, das sich aufgrund der Vereinfachungsregelung aus der Steuerschuldverlagerung ins Inland ergibt, wird die Regelung abgeschafft.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird daher der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 27. Februar 2018 - III C 3 - S 7160-b/13/10001 (2018/0163969) -, BStBl I S. 316, geändert worden ist, wie folgt geändert:

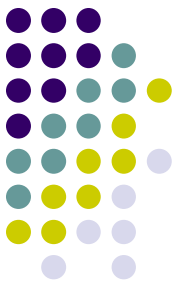
1. Abschnitt 1a.2 Abs. 14 und die vorangehende Zwischenüberschrift werden gestrichen.
2. Abschnitt 3.13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:



(2) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb ist bei einem Unternehmer, der ganz oder zum Teil zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, unabhängig von einer Erwerbsschwelle steuerbar. Bei

- a) einem Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen;
- b) einem Unternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird;
- c) einem Unternehmer, der den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 UStG festgesetzt ist, oder
- d) einer **juristischen Person des öffentlichen** oder privaten **Rechts**, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt,

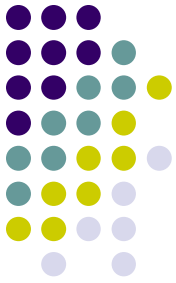
liegt ein **steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb** nur vor, wenn der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Erwerbe nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UStG aus allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Erwerbe neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren **über der Erwerbsschwelle von 12 500 €** liegt oder wenn nach § 1a Abs. 4 UStG zur Erwerbsbesteuerung optiert wird.



...

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben grundsätzlich **alle** in ihrem Bereich vorgenommenen innergemeinschaftlichen **Erwerbe zusammenzufassen**. Bei den Gebietskörperschaften Bund und Länder können auch einzelne Organisationseinheiten (z.B. Ressorts, Behörden, Ämter) für ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe als Steuerpflichtige behandelt werden. **Dabei wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass die Erwerbsschwelle überschritten ist**. In diesem Fall können die einzelnen Organisationseinheiten eine eigene USt-IdNr. erhalten (vgl. Abschnitt 27a.1 Abs. 3).

Auswirkung



Ab dem 1.1.2019 dürfen die Rechnungen unserer EU-Lieferanten keinen Ausweis der **deutschen Mehrwertsteuer** mehr enthalten. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der empfangenden Bibliothek ist anzugeben.

Eine Bibliothek muß alle EU-Erwerbsvorgänge **nachversteuern**.

Casalini

Dawson

Erasmus

Transmedia

Oxford University Press

Financial Times

Cambridge University Press

...

Casalini libri s.p.a.
Via Benedetto da Montefeltro 10
50014 Firenze (FI) - Italia
Tel. +39 055 239111
casalini@casalini.it

10.CSE: 1703106600453

EINGEGANGEN 2013
11. OKT. 2013

Customer: DE129617720
3MR13

FAKTURA / INVOICE

13-84603 09.10.13 MON.

Max-Planck-Institut für Ausl. öffentliches Recht u. Völkerrecht
Bibliothek
15, Stuebenstr. Feld 535
D-69120 HEIDELBERG
Germany

Payant due upon invoice receipt

DATA	DESCRIZIONE	QUANTITA'	PREZZO UNITARIO	TOTALE
12/2270	<p>2013 /</p> <p>Cassese, Sabino, 1998- Lo Stato e il suo diritto. / Sabino Cassese, Francesco Schiera, Armin Von Borandau. - 150 p. ; 22 cm. - (Saggi). - Bologna : Il Mulino, 2012. 978-88-15-23913-5 Ladenpr. 18,00</p>	1		18
12/2208	<p>Satta, Nazareno Sistema di giustizia amministrativa... - 4. ed. aggiornata al 1.10.11. 160/2012. - XIII, 365 p. ; 24 cm. - Milano : Giuffrè, 2012. - 9788814331421 Ladenpr. 52,00</p> <p>Bankverbindungs: Commerzbank AG, Frankfurt/M., Kto-Nr. 7350622, BLZ 50040000 IBAN: DE20000401000735062200 BIC: COBADE33XXX</p>	1		52

Ausf. Ort: DankMigano

Kontokorrents. Nr.: 420036

Kst./Steuernummer: 11770

Gegenkonto Nr.: 339376

Steuerkennzeichen: L4

Vermerk: 2134

Sachlich richtig: [Signature]

Festgestellt:

Zahlungsanweisung:

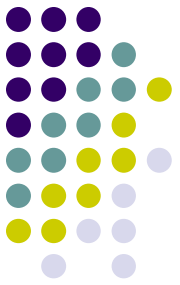
Postage and handling:
Op. istracomunitaria 74,60 6,
1,7 KG.

5 Entries: 2

94,

Op. istracomun.art.41 DL 513 30/12/92

Vielen Dank fürs Zuhören!
Fragen?



Dr. Harald Müller

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung & Wissenschaft

mueller@urheberrechtsbuendnis.de

hmueller.mpil@gmx.de